

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II REACH-Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung der Substanz / des Gemischs und des Unternehmens / der Organisation

1.1. Produktidentifikator

Code: ZARA_F1
Bezeichnung: CAL FREE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: KALKLÖSER

Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbrauch
Kalklöser	-	✓	-

Nicht empfohlene Verwendung

Nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden

1.3. Angaben zum Aussteller des Sicherheitsdatenblatts

Firmenbezeichnung: ALI Group S.r.l.
Adresse: VIA SCHIAPARELLI 15
Ort und Staat: 31029 VITTORIO VENETO (TV)
ITALIA
Tel. +39 0438 9110
Fax -

E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für
das Sicherheitsdatenblatt
Verantw. für die Markteinführung

lainox@lainox.com
ALI Group S.r.l.

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich an

Giftnotrufzentrale Mailand 02 66101029 (CAV Ospedale Niguarda Ca' Granda - Milano) (H24)
Giftnotrufzentrale Pavia 0382 24444 (CAV IRCCS Fondazione Maugeri - Pavia)
Giftnotrufzentrale Bergamo 800 883300 (CAV Ospedali Riuniti - Bergamo)
Giftnotrufzentrale Florenz 055 7947819 (CAV Ospedale Careggi - Firenze)
Giftnotrufzentrale Rom 06 3054343 (CAV Policlinico Gemelli - Roma)
Giftnotrufzentrale Rom 06 49978000 (CAV Policlinico Umberto I - Roma)
Giftnotrufzentrale Neapel 081 7472870 (CAV Ospedale Cardarelli - Napoli)
Die Liste der CAVs (Giftnotrufzentralen), die zum Zugriff auf das Archiv gefährlicher Zubereitungen (Archivio Preparati Pericolosi) berechtigt sind, erreichen Sie über den Link <https://preparatipericolosi.iss.it/cav>

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und deren Änderungen und nachträglichen Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Daher ist dem Produkt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/830 ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Zusätzliche Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken sind unter den Abschnitten 11 und 12 des vorliegenden Datenblatts aufgeführt.

GefahrenEinstufung und Gefahrenhinweise:

Augenreizung, Kategorie 2

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und deren Änderungen und nachträglichen Ergänzungen).

Gefahrenpiktogramme:



Hinweise:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H319
EUH208

Verursacht schwere Augenreizung.
Enthält: 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Vorsichtshinweise:

P280
P337+P313

Augen und Gesicht schützen.
Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen.

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Konservierungsstoffe: 2-Phenoxyethanol; 1,2-Benzisothiazol-3-on; 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate, 3-Iodoprop-2-yn-1-ylbutylcarbamate

2.3. Sonstige Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt weder PBT noch vPvB in einem prozentualen Anteil über 0,1%.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT		
CAS 5949-29-1	$16,5 \leq x < 18$	Eye Irrit. 2 H319
CE 201-069-1		
INDEX -		
Reg.-Nr. 01-2119457026-42- xxxx		
1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ONE; 1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ONE		
CAS 2634-33-5	$0 \leq x < 0,05$	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1; H317: C $\geq 0,05$ % Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1
CE 220-120-9		
INDEX 613-088-00-6		
3-Iod-2-Propinylbutylcarbamat; 3-Iodoprop-2-yn-1-ylbutylcarbamat		
CAS 55406-53-6	$0 \leq x < 0,025$	Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, STOT RE 1 H372, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=10
CE259-627-5		
INDEX -		
Reg.-Nr. 2120762115-60-xxxx		

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H) ist dem Abschnitt 16 des Datenblatts zu entnehmen.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

AUGEN: Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Augen sofort mindestens 15 Minuten lang bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich Wasser abwaschen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

EINATMEN Betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt konsultieren.

VERSCHLUCKEN: Konsultieren Sie umgehend einen Arzt. Erbrechen nur auf ausdrücklicher Anweisung eines Arztes herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen (nur auf ausdrücklicher Anweisung eines Arztes).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine spezifischen Informationen über Symptome und Wirkungen bekannt, die durch das Produkt verursacht werden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine besonderen Hinweise.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

BEI BRAND VOM STOFF ODER DER MISCHUNG AUSGEHENDE GEFAHREN

Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Behälter mit Wasser begießen, um sie dadurch kühl zu halten und zu verhindern, dass sich das Produkt zersetzt und sich potenziell gesundheitsgefährdende Substanzen bilden. Immer vollständige Schutzausrüstung tragen. Löschwasser auffangen, um zu verhindern, dass es in die Kanalisation gelangt. Verunreinigtes Löschwasser und Brandrückstände nach den geltenden Verordnungen entsorgen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z.B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN 469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Leckage stoppen, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Angemessene Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) tragen, um eine Kontamination der Haut, Augen und persönlichen Kleidung zu vermeiden. Diese Anweisungen gelten sowohl für das Bedien- als auch für das Notfallpersonal.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt aufsaugen und in geeigneten Behältern entsorgen. Prüfen Sie die Eignung der für das Produkt zu verwendenden Behälter anhand der Angaben des Abschnitts 10. Rückstände mit inertem Absorptionsmaterial aufnehmen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ort, an dem das Produkt ausgetreten ist, über eine gute Belüftung verfügt. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Jedes Austreten des Produkts in die Umwelt ist zu vermeiden. Bei der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Die hermetisch verschlossenen Behälter an einem gut gelüfteten, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützten Ort aufbewahren. Behälter von inkompatiblen Stoffen getrennt aufbewahren; nähere Angaben hierzu in Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

10

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT

Erwartete Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,44	mg/l
Referenzwert in Meerwasser	0,044	mg/l
Referenzwert für Sedimente in Süßwasser	34,6	mg/kg
Referenzwert für Sedimente in Meerwasser	3,46	mg/kg
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	1000	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	33,1	mg/kg

VND = identifizierte Gefahr, aber keine Angaben zu DNEL / PNEC verfügbar ; NEA = keine Exposition erwartet ; NPI = keine Gefahr identifiziert

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die Verwendung adäquater technischer Geräte muss stets Vorrang vor individueller Schutzausrüstung haben: es sollte vorab sichergestellt werden, dass der Arbeitsplatz durch ein wirksames lokales Belüftungssystem gut belüftet wird.

Lassen Sie sich bei Bedarf vom Lieferanten der Chemikalien bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung beraten.

Die persönliche Schutzausrüstung muss mit CE-Kennzeichnung versehen sein, was anzeigt, dass sie die geltenden Normen erfüllt.

Es ist eine Notfalldusche mit einer Waschstelle für Augen und Gesicht vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III schützen (siehe EN 374; Klasse M).

Bei der endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeation.

Beim Umgang mit Präparaten muss die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegen Chemikalien vor Gebrauch überprüft werden, da deren Wirkung nicht vorhersehbar ist. Die Lebensdauer der Handschuhe ist von der Dauer und der Art der Verwendung abhängig.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Das Tragen einer dichtschießenden Schutzbrille wird empfohlen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wird die Obergrenze (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Substanzen überschritten, empfiehlt es sich, eine Filtermaske vom Typ B zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) anhand des Konzentrationslimits gewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387). Bei Gasen oder Dämpfen anderer Art und/oder Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) müssen kombinierte Filter verwendet werden.

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Grenzwerten einzuschränken. Die Masken bieten jedoch nur einen beschränkten Schutz.

Sollte die jeweilige Substanz geruchlos sein oder ihre Geruchsschwelle höher sein als der entsprechende TLV-TWA-Wert oder liegt ein Notfall vor, ist ein Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Frischluft-Saug Schlauchgerät zu tragen (siehe Norm EN 138). Für Informationen zur richtigen Auswahl des Atemschutzgeräts siehe Norm EN 529.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Durch Herstellungsverfahren generierte Emissionen - einschließlich durch Belüftungsanlagen hervorgerufene Emissionen - sind hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften zu überprüfen.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	durchsichtig
Geruch	kein Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedepunkt	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	> 60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündlichkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar
Untere Entzündlichkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündlichkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	Nicht verfügbar
Löslichkeit	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, da es gemäß Verordn. CLP Art. (14 [2]) keine explosiven Substanzen enthält
Brandfördernde Eigenschaften	das Produkt ist keine brandfördernde Substanz

9.2. Sonstige Angaben

VOC: 0

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung besteht kein besonderes Risiko einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen Hinweise. Es sollten jedoch die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken anhand der Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Keine Informationen verfügbar

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Keine Informationen verfügbar

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Keine Informationen verfügbar

Wechselwirkungen

Keine Informationen verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (inhalativ) - Gemisch:

Nicht eingestuft (kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (oral) - Gemisch:

Nicht eingestuft (kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (dermal) - Gemisch:

Nicht eingestuft (kein relevanter Inhaltsstoff)

3-Iod-2-Propinylbutylcarbamate; 3-Iodoprop-2-yn-1-ylbutylcarbamate

LD50 (Oral) 1056 mg/kg bw

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg bw echa

LC50 (Einatmen) > 6,89 mg/l echa

ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT

LD50 (Oral) 5400 mg/kg MAUS

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg RATTE

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Enthält: 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION (STOT)

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION (STOT)

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ASPIRATION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

Nach den Regeln guter Arbeitshygiene verwenden und vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Zuständige Behörden verständigen, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder Boden bzw. Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität

3-Iod-2-Propinylbutylcarbamat; 3-Iodoprop-2-yn-1-ylbutylcarbamat
LC50 - Fische

0,183 mg/l/96h

EC50 - Krebstiere

0,55 mg/l/48h Crustaceans

Chronischer NOEC Fische

0,0084 mg/l ECHA

Chronischer NOEC Krebstiere

0,0049 mg/l ECHA

Chronischer NOEC Algen / Wasserpflanzen

0,0045 mg/l ECHA

ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT

LC50 - Fische

> 100 mg/l/96h

EC50 - Krebstiere

> 50 mg/l/48h

Chronischer NOEC Algen / Wasserpflanzen

425 mg/l

ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT

EC50 - Krebstiere

1535 mg/l/48h Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT

BCF

3,2

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt weder PBT noch vPvB in einem prozentualen Anteil über 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Produktrückstände sind als gefährlicher Sondermüll zu behandeln. Die Bewertung des Gefährdungsgrades, der von diesem Abfallprodukt ausgeht, erfolgt im Einvernehmen mit den geltenden Regelungen.

Die Entsorgung muss von einem entsprechend befugten Abfallentsorgungsunternehmen und nach Maßgabe der nationalen und lokalen Vorschriften durchgeführt werden.

VERUNREINIGTE VERPACKUNGEN

Verunreinigte Verpackungen sind nach den im jeweiligen Land geltenden Entsorgungsvorschriften zu entsorgen.

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und in der Luft (IATA) nicht als gefährlich anzusehen.

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Informationen nicht zutreffend

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für die Substanz oder die Zusammensetzung

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder seiner Inhaltsstoffe gemäß den Kriterien des Anhangs XVII der EG-Verordnung Nr. 1907/2006

Produkt
Punkt 3

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine auf der SVHC-Kandidatenliste aufgeführten Stoffe in Konzentrationen über 0,1%.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Stoffe, die dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegen –Verordnung (EU) Nr. 649/2012:

Keine

Stoffe, die unter das Rotterdamer Übereinkommen fallen:

Keine

Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:

Keine

Gesundheitskontrollen

Arbeiter, die dieser gesundheitsgefährlichen Chemikalie ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen des Art. 41 der Gesetzesverordnung 81 vom 9. April 2008 unterzogen werden, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde im Sinne von Art. 224, Absatz 2, als unerheblich betrachtet.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Das in dieser Formulierung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Formulierung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Legislativdekret 152/2006 und nachfolgende Änderungen

Emissionen gemäß Teil V Anhang I:

WASSER 83,24 %

Einstufung der Gewässerverschmutzung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: nicht sehr gefährlich für die Gewässer

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für folgende Inhaltsstoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt:
ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts zitierten H-Sätze (Gefahrenhinweise):

Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, <i>Kategorie 4</i>
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Aquatic Acute 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 1
H331	Giftig bei Einatmen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: CAS-Registrierungsnummer (Chemical Abstract Service)
- EC50: Konzentration, die bei 50% einer Testbevölkerung wirkt
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)
- EmS: Emergency Schedule (Notfallplan)
- GHS: Global harmonisiertes System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg
- IC50: Konzentration, die bei 50% der Testbevölkerung eine Immobilisierung hervorruft
- IMDG: Internationale Gefahrgutkennzeichnung für den Transport gefährlicher Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer nach CLP, Anhang VI
- LC50: tödliche Konzentration 50 %
- LD50: tödliche Dosis 50%
- OEL: Berufsbedingter Expositionsgrad
- PBT: Nach REACH persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Zu erwartende Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagte Exposition
- PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die im Rahmen arbeitsbedingter Exposition zu keiner Zeit überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert
- TWA: Zeitgewichteter Mittelwert (Time-weighted average)
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Nach REACH-Verordnung sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

LITERATURVERZEICHNIS:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition

- Handling Chemical Safety

- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition

- Website IFA GESTIS

- Website Chemikalienagentur ECHA

SDS-Chemikalien-Vorlagendatenbank - Gesundheitsministerium und Oberste Gesundheitsbehörde

Hinweis für den Verwender:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zum Zeitpunkt der Ausfertigung der letzten Version vorliegenden Erkenntnissen. Der Benutzer muss sich über die Genauigkeit und Ausführlichkeit der zur Verfügung gestellten spezifischen Hinweise zur Verwendung des Produkts vergewissern.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für bestimmte Produkteigenschaften betrachtet werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer dazu verpflichtet, die geltenden Gesetze und Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen in eigener Verantwortung einzuhalten. Wir entziehen uns jeglicher Verantwortung für jede unsachgemäße Verwendung.

Alle Mitarbeiter, die mit Chemikalien hantieren, müssen entsprechend geschult werden.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision.

In folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

02/ 03 / 07 / 08/ 09/ 11 / 12 / 14/ 15 /16